

## Zwei Juristen – drei Meinungen

So oder ähnlich lautet ein scherzhafter Ausspruch über die juristische Profession. Der darin enthaltene Vorwurf besagt, die Ergebnisse der Juristerei seien so beliebig, dass selbst ein einzelner Jurist gleichzeitig zwei Meinungen haben könne – sozusagen im Widerstreit mit sich selbst – und sich beide mit derjenigen eines anderen Juristen sicherlich wiederum nicht decken. Was hat es mit dieser (vorweggenommen: bloss scheinbaren) Beliebigkeit auf sich?

Unser Recht ist um des Menschen willen geschaffen und folglich auf die Praxis ausgerichtet. Die Rechtsordnung regelt eine Vielzahl verschiedener Sachverhalte des menschlichen Lebens. Die einzelnen Erlasse haben dabei vor allem die Grenze zwischen Erlaubtem und Verbotenem festzulegen. Diese Grenze wird beispielsweise gezogen durch elementare Zusicherungen (wie die Menschenwürde samt Grundrechten, das Gesetzmässigkeitsprinzip, das Willkürverbot) oder durch strafrechtliche Bestimmungen (wie jene gegen Körperverletzung, Diebstahl, Urkundenfälschung) und so weiter.

Was dem allem nicht zuwiderläuft, fällt unter den Bereich des rechtlich Zulässigen und Möglichen – und dieser Bereich ist überaus weitläufig und vielseitig. Das bedeutet aber nicht Beliebig-

keit. Vielmehr eröffnet sich zum Beispiel bei der Rechtsetzung immer ein argumentatives Feld. Es gibt verschiedene gangbare Möglichkeiten, aus denen der Gesetzgeber im vorgeschriebenen Gesetzgebungsprozess die eine sinnvolle, stimmige Lösung oder auch die andere oder eine dritte oder vierte von vielen weiteren mehr auswählen kann, sofern seines Erachtens die überwiegenden Argumente zu ihren Gunsten sprechen. Das mag mitunter den Anschein der Beliebigkeit erwecken; es ist aber letztlich der praktischen Natur des Rechts geschuldet und bleibt überdies stets an bestimmte Verfahrensweisen gebunden, die für eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage sorgen.

Ähnliches zeigt sich auch am methodischen Kern der Rechtsanwendung, der sogenannten Sub-

sumtion. Bei ihr geht es darum, einen vorgefallenen Sachverhalt der entsprechenden Rechtsnorm zuzuordnen und alsdann daraus die Rechtsfolge zu ziehen. Allerdings merken kritische Stimmen aus der rechtsempirischen Forschung an, dass es Hinweise darauf gibt, dass ein erfahrener Rechtsanwender angesichts einer Rechtsfrage häufig zuallererst seinem herangebildeten Rechtsgefühl («Judiz», Vorverständnis) vertraut und intuitiv die aus seiner Sicht richtige Lösung (neutral: eine unter vielen rechtlich vertretbaren) wählt. Erst daraufhin stützt er sie argumentativ mit einschlägigen Rechtsnormen ab, subsumiert und «recht»-«fertigt» sie somit buchstäblich. Mit anderen Worten: Erstaunlicherweise scheint ein Rechtsanwender das Pferd öfter, als er es sich wohl bewusst ist, von hinten aufzuzäumen, nämlich vom Ergebnis her.

Dass folglich bei einer Rechtsfrage durchaus zwei Juristen mit

drei (allesamt vertretbaren, keineswegs beliebigen) Meinungen zusammentreffen können, lässt sich mit dem argumentativen Spielraum innerhalb des weiten Feldes des rechtlich Zulässigen und Möglichen erklären. Solange dabei die vorgeschriebenen Verfahren eingehalten werden, mit bestem Wissen und Gewissen argumentiert und schliesslich die dementsprechend beste Lösung ausgewählt wird, ist dagegen nichts einzuwenden. Vor allem aber bewahrt uns das Bewusstsein dieses argumentativen Spielraums vor der Fehlvorstellung, nach einer vermeintlich einzig richtigen Rechtsansicht zu suchen oder eine solche von einem Juristen oder gar von allen Juristen übereinstimmend einzufordern. Ehrlicher Weise müssen die einleitenden Worte eines nach Auskunft befragten Juristen nämlich stets lauten (auch dies eine oft bemühte scherzhafte Wendung über die juristische Profession): «Es kommt ganz darauf an ...»



**DR. IUR. EMANUEL SCHÄDLER**

Forschungsbeauftragter Recht am Liechtenstein-Institut

GASTKOMMENTAR